

## **Flughafen Lübeck-Blankensee Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit**

Der Flughafen Lübeck-Blankensee ist von der Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein aufgefordert worden, seiner Pflicht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und des ordnungsgemäßen Betriebes des Verkehrsflughafens gem. § 45 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) nachzukommen.

Die Luftfahrtbehörde hat gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Flughafen Lübeck-Blankensee aufgefordert, die aus der Auswertung der Deutschen Flugsicherung sich ergebenden Hindernisse in Form von Bäumen im Endanflug der Piste 25 zu entfernen. Dies ist zur Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr zwingend erforderlich.

Da diese Hindernisse (Bäume) zum Großteil nicht im Eigentum des für die Hindernisbereinigung verantwortlichen Flughafenbetreibers stehen, sondern sich auf Flächen der Gemeinde Groß Grönau befinden, hat die Gemeinde diese Maßnahme zu dulden, die zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Für den Flughafen Lübeck-Blankensee besteht nach § 12 LuftVG ein Bauschutzbereich, in dem nur Hindernisse bis zu einer bestimmten Höhe entstehen dürfen. Nach § 15 LuftVG gelten die §§ 12 – 14 LuftVG auch für Bäume.

Von der Luftfahrtbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei einer Weigerung, die erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei einer dadurch entstehenden Verzögerung oder einer damit verbundenen Einschränkung des Betriebes am Flughafen Lübeck-Blankensee, Regressansprüche des Flughafenbetreibers in Betracht kommen.

Da die Hindernisse alleinstehende Bäume und Baumgruppen sind und es sich um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung handelt, geht die Luftfahrtbehörde SH davon aus, dass die Schaffung von Ausgleichsflächen nicht erforderliche ist.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises und die Untere Forstbehörde sind an dem Verfahren beteiligt. Die Maßnahme zur Herstellung der Hindernisfreiheit ist ein ähnliches Instrument, wie z.B. der Rückschnitt von Hecken, Büschen und Bäumen im Bereich der Gehwege.